Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 982
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 04. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2020)

zum Thema:

Datengrundlage der „erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ V

und **Antwort** vom 23. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23982
vom 04. Juli 2020
über Datengrundlage der „erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ V

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage 18/23662 hat der Senat auf die Fragen zu 1) bis 8) sowie 9) - 10) zusammenfassend geantwortet, ohne auf die jeweiligen Spezifika der Fragestellungen zu 1) bis 8) bei völlig unterschiedlichen Gewerbebetrieben – die sich zudem auch in Art, Größe, Besucherzahlen, Konzepten etc. massiv unterscheiden – einzugehen. Auch die Fragen zu 9) und 10) sind inhaltlich nicht beantwortet worden: so ist die Behauptung, die Maßnahmen aus März 2020 seien nicht ausreichend gewesen, anhand der eigenen Zahlen des Senats zur Infektionsentwicklung (18/23545) unzutreffend, da diese demnach bereits ab dem 15.03.2020 abgenommen haben. Auch die Aussage, man habe die „sehr negativen ökonomischen und soziologischen Herausforderungen“ berücksichtigt, beantwortet nicht die Frage zu 10), welche Erkenntnisse vorlagen, die man angeblich berücksichtigt hat.

Ich frage daher erneut:

1. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Gaststätten zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

2. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Restaurants zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

3. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Bars zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

4. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Shisha-Bars zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

5. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Hotels zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

6. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Glücksspielsstätten (Automatenspiel/Casinos/Wettannahme) zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

7. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Betrieb von Prostitutionsstätten zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

8. Aufgrund welcher Tatsachen hat der Senat angenommen, dass es notwendig ist, den Textileinzelhandel in Ladenlokalen zu verbieten, um einen etwaigen Pandemieverlauf entsprechend der durch den Senat eingeschätzten medizinischen Kapazitäten zu steuern?

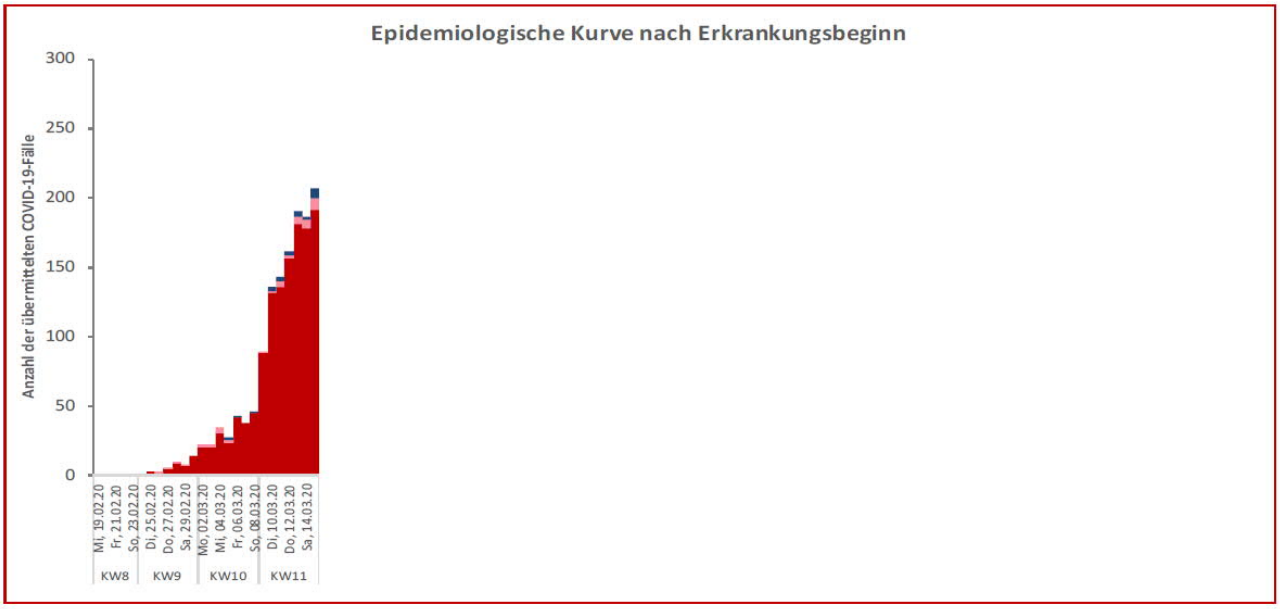
Zu 1. bis 8.:

Zweck der SARS-CoV-2-EindmaßnV in ihren unterschiedlichen Fassungen war u.a., das Zusammentreffen vieler Menschen an einem Ort, die sich nicht alltäglich begegnen, soweit möglich zu unterbinden. Hierdurch sollte die Ausbreitung der Krankheit COVID-19 eingedämmt werden. Durch die bekannten Übertragungswege (Aerosol-, Tröpfchen- und Schmierinfektion) kommt es vor allem dann zu Übertragungen, wenn sich viele Menschen auf engem Raum begegnen. Dies ist bei den angesprochenen Arten von Gewerbebetrieben regelmäßig der Fall. Hinsichtlich Prostitutionsstätten kommt hinzu, dass nach Ansicht des Senats in der Ausübung von Geschlechtsverkehr durch die damit verbundene körperliche Nähe ein besonderes Infektionsrisiko zu sehen ist. Bzgl. des angesprochenen Textileinzelhandels ist zu sagen, dass zunächst nur solche Geschäfte nicht von der Schließung betroffen waren, die der Grundversorgung der Bevölkerung vor allem mit Lebensmitteln aber auch z.B. Haushaltswaren dienen. Hier musste eine Abwägung zwischen dem Infektionsschutz einerseits und der Erfüllung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung andererseits getroffen werden.

9. Weshalb kam es aus Sicht des Senats – bezogen auf die Fragen zu 1 bis 8 – nur ein völliges Verbot in Betracht und nicht etwa der Betrieb unter bestimmten Auflagen (e.g. Schutzmasken usw.)

Zu 9.:

Am Beginn einer nicht einschätzbaren Pandemie durch ein unbekanntes Virus steht die Eindämmung im Mittelpunkt. Daher war es angezeigt, zunächst einen möglichst weitgehenden „Lockdown“ zu veranlassen. Im Laufe der Zeit wurden die allgemeinen Geschäftsschließungen nach und nach durch Regelungen zur Öffnung unter Auflagen ersetzt. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Erkrankungszahlen in Berlin, wie sie sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Eindämmungsverordnung darstellte.



10. Welche Erkenntnisse lagen dem Senat zum Zeitpunkt seiner jeweiligen Entscheidungen zu 1 bis 8 hinsichtlich der ökonomischen – und daraus resultierend medizinisch-soziologischen – Folgen der Maßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt der Entscheidungen eines Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum der Bürger – in seiner Ausprägung als Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – vor?

Zu 10.:

In die Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und individueller wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit wurden auch die starken negativen ökonomischen und soziologischen Herausforderungen eingestellt. Dem Senat war bewusst, dass verfügte Geschäftsschließungen die jeweiligen Geschäftsinhaberinnen und –inhaber, wie auch ggf. dort beschäftigtes Personal wirtschaftlich hart treffen werden. Auch vor diesem Hintergrund wurden die scharfen Maßnahmen getroffen mit dem Ziel, die Gesamtdauer sehr einschränkender Maßnahmen möglichst gering zu halten. Außerdem wurden durch den Senat finanzielle Soforthilfen für die Wirtschaft aufgelegt.

11. War bzw. ist dem Senat bewusst, dass er mit seinen Beschlüssen nicht über „Aufhebungen“ oder „Lockerungen“ zu befinden hatte und hat, sondern stets neu über massiv rechtfertigungsbedürftige Grundrechtseingriffe?

Zu 11.:

Ja.

Berlin, den 23. Juli 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung